

Richtlinien zur Förderung der Vereine

**in der Fassung vom 3. Juni 1981,
geändert durch Beschluss vom 12. April 1995**

- I Vorwort
- II Förderungsgrundsätze
- III Grundförderung, Förderung von Anschaffungen
 - 1. Sporttreibende Vereine
 - 2. Musik- und Gesangsvereine
 - 3. Sonstige Vereine im Bereich Kultur, Freizeit und Heimatpflege
 - 4. Weitere Organisationen (sozial, caritativ, bildend)
- IV Bezuschussung vereinseigener Gebäude und Anlagen
- V Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen
- VI Sonstige Förderungen
 - 1. Investitionszuschüsse
 - 2. Veranstaltungen
 - 3. Ehrengaben
- VII Antragsverfahren und Auszahlungsregelung
- VIII Schlußbestimmungen

I. Vorwort

Zur Stärkung des Kultur- und Gemeinschaftslebens in unserem am Kreisrand liegenden Verwaltungsräume ist es notwendig, die sportlich, kulturell und caritativ tätigen Vereine und Vereinigungen möglichst großzügig zu fördern. Diese Vereine und Vereinigungen sind vielschichtige Kulturträger. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere für die Jugend, und zu der Altenarbeit. Durch ihre zahlreichen Verbindungen dienen sie auch in hohem Maße der Integration der Gesamtgemeinde.

Die Vereinsförderung durch die Gemeinde ist als gegenseitige Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Förderung und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, daß sie Selbstinitiative entwickeln und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Dabei ist ein breites, offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen notwendig und der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen. Von den Vereinen wird erwartet, daß sie ihren Betrieb wirtschaftlich führen und daß sie untereinander sinnvoll zusammenarbeiten.

Die folgenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung der Vereine durch die Gemeinde.

Soweit durch sie finanzielle Zuwendungen vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Förderungsgrundsätze

1. Ein Verein im Sinne der Förderungsrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz und Wirkungsbereich im Gemeindegebiet hat.
2. Die Gemeinde fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- und statutmäßigen Zwecke, wenn sie mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken. Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und/oder Finanzkraft steht.
3. Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:
 1. Politische Parteien im Sinne von Artikel 21 GG;
 2. Religionsgemeinschaften;
 3. Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB;
 4. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle Belange zum Ziele haben;
 5. Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dergleichen).

4. Die Gemeinde gewährt an die Vereine folgende Zuwendungen:

- a) Grundbetrag mit Zulage für Jugendliche
- b) Förderung von Anschaffungen
- c) Bezuschussung vereinseigener Gebäude und Anlagen
- d) Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen
- e) Investitionszuschüsse
- f) Zuwendungen für besondere Veranstaltungen
- g) Ehrengaben

III. Grundförderung

1. Sporttreibende Vereine Jugendförderung

Zur Förderung des aktiven Sports wird eine jährliche Zulage für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen werden 8,00 € ausbezahlt. Die Jugendförderung ist zweckgebunden und in den Kassenberichten der Vereine gesondert auszuweisen.

Als Bemessungsgrundlage für die jährliche Zulage dient die Beitragsabrechnung des Vereins mit dem Württ. Landessportbund oder ähnlicher Dachorganisation vom Vorjahr.

Förderung von Anschaffungen

Die Stadt gewährt auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten, die über die übliche Grundausstattung hinausgehen. Der Anschaffungspreis muß mehr als 250,00 € betragen. Bezuschußt werden nur Sportgeräte, Platz- und Pflegegeräte, die der aktiven Sportausübung dienen und deren Notwendigkeit und Eignung nachgewiesen sind.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25 % der durch den jeweiligen Fachverband anerkannten zuschußfähigen Anschaffungskosten betragen, jedoch nicht mehr als 1.500,00 € in einem Zeitraum von fünf Jahren.

2. Musik- und Gesangvereine

Jeder Verein erhält zur teilweisen Deckung seiner laufenden Kosten (Dirigent, Chorleiter, Noten, Reparatur von Musikinstrumenten usw.) einen jährlichen Zuschuß in Form eines Grundbetrages. Dieser beträgt:

- für den Musikverein 200,00 €
- für den Gesangverein 100,00 €

Zur Förderung der Jugendarbeit erhöht sich der Grundbetrag um eine jährliche Zulage. Für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden 8,00 € ausbezahlt.

Maßgeblich für die Berechnung der Zulage ist die Beitragsabrechnung des Vereins mit dem jeweiligen Dachverband vom Vorjahr.

Förderung von Anschaffungen

Ein Verein kann für besondere Anschaffungen (Uniformen, Instrumente und dergleichen) einen Zuschuß beantragen. Der Anschaffungspreis muß mehr als 250,00 € betragen.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25 % der durch den jeweiligen Dachverband anerkannten zuschußfähigen Anschaffungskosten betragen, jedoch nicht mehr als 1.500,00 € in einem Zeitraum von 5 Jahren.

3. Sonstige Vereine im Bereich von Kultur, Freizeit und Heimatpflege

Die Gemeinde gewährt Vereinen, die aufgrund der Unterschiedlichkeit und Vielfältigkeit nicht unter die Ziffer 1 und 2 fallen und im Bereich von Kultur, Freizeit und Heimatpflege tätig sind, eine Pauschalförderung. Für die

- Kategorie A 200,00 €
- Kategorie B 100,00 €

Darüberhinaus gewährt die Gemeinde für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als laufende Zuwendung 8,00 € pro Jahr.

Maßgeblich für die Berechnung der Zulage ist die Beitragsabrechnung des Vereins mit dem jeweiligen Dachverband vom Vorjahr.

Förderung von Anschaffungen

Die Vereine können für besondere Anschaffungen, die Vereinszwecken dienen (nicht wirtschaftliche Aufwendungen), einen Zuschuß beantragen. Der Anschaffungspreis muß mehr als 250,00 € betragen. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25 % der durch den jeweiligen Dachverband anerkannten zuschußfähigen Anschaffungskosten betragen, jedoch nicht mehr als 1.500,00 € in einem Zeitraum von fünf Jahren.

4. Weitere Organisationen (sozial, caritativ, bildend)

Zur Deckung der laufenden Kosten erhalten die nachfolgend genannten Organisationen einen jährlichen Zuschuß in Form eines Grundbetrags:

- DRK Ortsgruppe Gundelsheim 200,00 €
- DLRG Ortsgruppe Gundelsheim 150,00 €
- Kirchenchöre 100,00 €
- Kolpingsfamilie 100,00 €

Zur Förderung der Jugendarbeit erhöht sich der Grundbetrag um eine jährliche Zulage. Für jeden der Organisation angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden 8,00 € ausbezahlt.

Bei der Kolpingsfamilie werden nur die Jugendlichen vom 16. bis 18. Lebensjahr der Berechnung zugrundegelegt.

Förderung von Anschaffungen

Die Förderung von Anschaffungen erfolgt in Anlehnung an die Regelung nach Ziffer III, 3 b.

IV. Bezuschussung vereinseigener Gebäude und Anlagen

1. Sporttreibende Vereine

Die Stadt gewährt den Vereinen Zuschüsse für die Unterhaltung und Pflege von Sportstätten.

Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) die Sportstätten auf der Gemarkung Gundelsheim liegen und die Mehrheit der Mitglieder Bürger der Stadt sind,
- b) der Verein gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung der Finanzverwaltung ist und dem Amateursport dient,
- c) die Sportstätten den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und Freizeitsport dient,
- d) sich die Sportstätte in einem gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, daß man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,
- e) der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte der schulischen Leibeserziehung und anderen Sportvereinen zur Verfügung stellt,
- f) die Sportanlage mindestens 6 Monate im Jahr für Sportzwecke benutzt wird.

Die Stadt gewährt diese Förderung in folgender Höhe:

- a) **Außenanlagen:**
für den m² Sportfläche **0,18 €**
- b) **Hallen, Vereinsheime:**
Für den m² genutzter Fläche **15,00 €**,
hinzuzurechnen sind die Hallenfläche einschließlich Bühne,
sanitäre Anlagen, Umkleieräume und Geräteräume.

In der Gemeinderatssitzung vom 23.01.2013 wurde eine Erhöhung der Vereinsförderung der **Stadtteile** für die Unterhaltung der vereinseigenen Hallen von 15,00 € / m² auf **20,00 € / m²** mehrheitlich beschlossen.

Ausgenommen von dieser Förderung ist die SG Gundelsheim wegen der Sonderregelung nach Abschnitt V, Ziff. 3.

2. Weitere Vereine und Organisationen (Ziff. III, 2 - 4)

Für vereinseigene Räume oder Gebäude bezahlt die Stadt einen laufenden Zuschuß zu den Unterhaltungskosten.

Für den m² Nutzfläche (Saal, sanitäre Anlagen, Geräteräume) wird ein jährlicher Zuschuß in Höhe von **2,60 €** gewährt.

V. Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen

1. Überlassung gemeindeeigener Sporthallen

Die Sporthalle im Sportgelände "Sandbuckel" wird den örtlichen Sportvereinen zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt.

Als Entgelt für die Überlassung wird pro Trainingsstunde ein Betrag in Höhe von 2,60 € erhoben.

Maßgebend ist der von der Gemeinde aufgestellte Benutzungsplan.

2. Benutzung der Sportanlagen

Für die Benutzung der Außensportanlagen (Rasenfußballplatz, Hartplatz, 2 Kleinspielfelder, Leichtathletikanlagen) wird ein Entgelt in Höhe von 6,00 € pro Trainingsstunde erhoben.

Maßgebend ist der von der Gemeinde aufgestellte Benutzungsplan.

3. Sonderregelung mit der SG Gundelsheim

Der SG Gundelsheim wird für die Überlassung der gemeindeeigenen Sporthalle im Sportgelände "Sandbuckel" und den Außensportanlagen kein Entgelt in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird im Haushalt der Stadt verrechnet.

4. Gemeindeeigene Räume und Einrichtungen

Die örtlichen Vereine sind zum Teil in gemeindeeigenen Räumen untergebracht. Für die Inanspruchnahme dieser Räume wird bei einmaliger wöchentlicher Benutzung pauschal ein jährlicher Betrag in Höhe von 100,00 € erhoben. Bei mehrmaliger wöchentlicher Benutzung erhöht sich der Betrag entsprechend.

Dem DRK, Ortsgruppe Gundelsheim, wird das ehemalige "Milchhäusle" als Übungs- und Bewirtschaftungsraum überlassen. Für diese Benutzung wird eine jährliche Miete in Höhe von 200,00 € festgesetzt.

Anmerkung:

Bei den nach Ziffer 1, 2 und 4 errechneten Entgelten kommen Beträge bis 200,00 € nicht in Anrechnung. Diese gelten als Förderung und werden im Haushalt der Stadt verrechnet.

VI. Sonstige Förderungen

1. Investitionszuschüsse

Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen durch die Gemeinde gefördert werden. Als Investitionen gelten Kapitalaufwendungen, vorwiegend für Anlagen (insbesondere Grundvermögen). Neben der erstmaligen Anschaffung fallen hierunter auch Aufwendungen für die Verbesserung oder Erneuerung bereits vorhandener Anlagen. Ein Zuschuß wird nur bewilligt, wenn der Zweck des Vorhabens dem Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen, gemeinnützigen Aufgabe dient.

Der Zuschuß beträgt in der Regel 10 % der Kosten und wird nur gewährt, wenn die Einzelmaßnahme den Betrag von 2.500,00 € übersteigt.

Der Zuschußantrag muß bis spätestens 1. Oktober des der geplanten Investition vorausgehenden Rechnungsjahres gestellt werden. Dem Antrag sind Baupläne einschließlich Baubeschreibung, Kostenvoranschlag und Finanzierungsnachweis beizufügen.

2. Veranstaltungen

Bei besonderen Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann dem gemeinnützigen Veranstalter auf Antrag ein Zuschuß zur Deckung seiner Aufwendungen gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat bzw. zuständige Ausschuß des Gemeinderats.

3. Ehrengaben

Die Gemeinde gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 € pro Jahr des Bestehens.

VII. Antragsverfahren und Auszahlungsregelung

Die laufenden Zuwendungen nach Ziff. III und IV werden jeweils in der ersten Hälfte jedes Jahres auf Antrag an die Vereine ausbezahlt. Als Antrag gilt die rechtzeitige Vorlage der Mitgliederdaten sowie möglicher zusätzlicher Erläuterungen bei der Gemeindeverwaltung.

Bei Förderung von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen ist jeweils rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung Verbindung aufzunehmen, damit ein entsprechender Zuschußantrag mit den notwendigen Unterlagen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Das Gleiche gilt für Förderungen nach Ziff. VI Nr. 2.

VIII. Schlußbestimmungen

Die Zuschußgewährung erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsansätze. Durch diese Richtlinien wird kein Rechtsanspruch begründet.

Der Gemeinderat kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließen.

Diese Förderungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 03.06.1981 verabschiedet. Sie treten rückwirkend am 01.01.1981 in Kraft, ausgenommen die Richtlinien für die Förderungen nach Ziff. VI, die am 01.01.1982 in Kraft treten. Gleichzeitig treten alle früher gefaßten Richtlinien bzw. Beschlüsse des Gemeinderats außer Kraft.

Gundelsheim, den 12. April 1995

gez. Oheim
Bürgermeister

**Anlage zu den Richtlinien der Vereinsförderung vom 3. Juni 1981,
geändert durch Beschluss vom 12. April 1995**

Gliederung der Vereine

Musik- und Gesangvereine

Blaskapelle der kath. Kirchengemeinde Gundelsheim

Sonstige Vereine im Bereich von Kultur Freizeit und Heimatpflege

Kategorie

Obst- und Gartenbauverein

B

Weitere Organisationen (sozial, caritativ, bildend)

Kirchenchor Gundelsheim
Kirchenchor Obergriesheim
Kolpingsfamilie